

KAN-Position

Beschleunigte Normungsprozesse bei CEN/CENELEC: European Agile Specification

Konformitätsvermutung nur für vollwertige Normen

März 2026

1. Kernposition

Aus Sicht der KAN darf die Konformitätsvermutung ausschließlich von vollwertigen Normen ausgelöst werden. Nur für sie gelten sämtliche der bewährten Grundprinzipien nach den WTO-Kriterien für die Normung. Infolgedessen können auch nur sie die Legitimität für die ihnen zugedachte besondere Rolle im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren und damit im Unionsrecht¹ besitzen.

Aus Sicht der KAN darf die European Agile Specification (EAS) keine Konformitätsvermutung auslösen. Denn Normungsdokumente dürfen nur dann eine Konformitätsvermutung auslösen können, wenn

- beschleunigte Prozesse ihre Qualität und Legitimation nicht gefährden,
- sie weiterhin eine hohe Akzeptanz haben, indem sie auf der breiten Expertise aller relevanten Interessenträger beruhen, für die im Erstellungs- und Abstimmungsprozess ausreichend Zeit einzuräumen ist,
- bei ihrer Erarbeitung eine echte Konsensbildung stattfindet, da nur so sicherzustellen ist, dass wichtige gesellschaftliche Interessen, wie die des Arbeitsschutzes, ausreichend berücksichtigt werden,
- Bestrebungen, die ihren Erarbeitungsprozess flexibler gestalten sollen, nicht zu einer zusätzlichen Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten der interessierten Kreise führen, da eingeschränkte Partizipation und eine fehlende öffentliche Umfrage ihre Legitimation mindern und frühzeitiges Feedback zu fachlichen und praktischen Problemen verhindern.

Für den Fall, dass harmonisierte Normen nicht sofort verfügbar sind, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen. Die Rechtsakte des New Legislative Framework (NLF) sehen vor, dass sich die Wirtschaftsakteure dann an anderen verfügbaren technischen Spezifikationen und Normen orientieren und dies über die technische Dokumentation entsprechend der zur Auswahl stehenden Konformitätsbewertungsverfahren den Marktüberwachungsbehörden oder der benannten Stelle darlegen können. Die durch die Anwendung einer harmonisierten Norm gewährte Konformitätsvermutung und damit erzielte Umkehr der Beweislast ist zwar wünschenswert, jedoch keine zwingende Voraussetzung für das Funktionieren des NLF.

¹ Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 27.10.2016 – C-613/14, James Elliot Construction Ltd./Irish Asphalt Ltd.

2. Hintergrund

EAS ist eine neue Dokumentenart von CEN/CENELEC, die entwickelt wurde, um schnell auf neue marktbezogene, technologische oder regulatorische Anforderungen reagieren zu können. Ziel ist es, technische Spezifikationen innerhalb kurzer Entwicklungszeiträume bereitzustellen.

Die EAS wird der Europäischen Kommission als Alternative für harmonisierte Europäische Normen angeboten, um Normungsprozesse zu beschleunigen. Hintergrund ist, dass sich die Europäische Kommission mit dem Instrument der Common Specifications² bei fehlenden oder unzureichenden harmonisierten Normen bereits eine Rückfalloption geschaffen hat. Zudem erwägt sie, auch Ergebnisse von anderen als den bisher etablierten europäischen Normungsorganisationen heranzuziehen. Die EAS soll daher eine Alternative sein, die innerhalb des bestehenden europäischen Normungssystems in den Technischen Komitees (TC) und Arbeitsgruppen (WG) erarbeitet wird und ebenfalls die Konformitätsvermutung auslösen kann.

Von CEN/CENELEC geplanter Erarbeitungsprozess

Das Ziel des von CEN/CENELEC angedachten Erarbeitungsprozesses ist, dass eine EAS trotz des beschleunigten Prozesses nach den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und ausgewogenen Beteiligung erarbeitet wird. Die nationalen Normungsorganisationen sollen sicherstellen, dass diese Grundsätze gewahrt bleiben.

Eine EAS soll als Zwischenschritt zu einer vollständigen Europäischen Norm genutzt werden. Anders als im regulären Normungsprozess soll sie bereits veröffentlicht werden, sobald sie als sicher, stabil und ausreichend belastbar gilt. Anschließend soll sie einen Kreislauf kontinuierlicher Überarbeitung durchlaufen, bis sie im Rahmen des regulären Verfahrens in eine vollständige Europäische Norm überführt wird.

Grundlage für die Erstellung einer EAS soll ein normaler Normungsvorschlag (NWIP) sein. Innerhalb von vier Wochen soll das zuständige TC darüber abstimmen, ob grundsätzlich Interesse an der Bearbeitung des Themas besteht. Die nationalen Normungsorganisationen sollen im Rahmen des nationalen Delegationsprinzips in

² KAN-Position zum Instrument der Common Specifications der Europäischen Kommission, Oktober 2024 (https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/EU/KAN-Positionspapier_Common_Specifications.pdf) sowie KAN-Stellungnahme zum IV. Omnibuspaket, August 2025 (https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/2025-08_Stellungnahme_Omnibus_Common_Specifications.pdf).

Abstimmungen eingebunden sein, nationale Konsultationen durchführen sowie Experten in die die EAS erarbeitende Arbeitsgruppe entsenden.

Die zuständige WG soll mit der Erarbeitung des Entwurfs beginnen, optional auch schon vor Abschluss der Abstimmung des NWIP. Die Erarbeitung soll ergebnisoffen beginnen, die endgültige Veröffentlichungsform soll erst im Laufe des Prozesses festgelegt werden. Außerdem ist angedacht, dass eine kleinere Gruppe innerhalb der WG (Drafting Team) einen ersten Entwurf erarbeitet. Sobald der Entwurf ausreichend fortgeschritten ist und Unterstützung findet, soll die WG entscheiden, ob das Dokument als EAS veröffentlicht werden soll. Hierzu soll innerhalb der jeweiligen WG ein Konsens angestrebt werden, ohne dass eine Verpflichtung für eine tatsächliche Konsensbildung besteht (konsensorientiert).

Der Entwurf zur Veröffentlichung soll in einer vierwöchigen Umfrage im TC abgestimmt werden. Im Falle eines positiven Abstimmergebnisses soll die EAS veröffentlicht werden, bei einem negativen Abstimmergebnis soll das Dokument zur Überarbeitung an die WG zurück gehen, wobei eingegangene Kommentare des TCs berücksichtigt werden sollen. Eine öffentliche Umfrage ist im Gegensatz zum regulären Normungsverfahren nicht vorgesehen.

Die Ankündigung und Veröffentlichung einer EAS soll auf nationaler Ebene in englischer Sprache erfolgen. Übersetzungen seitens der nationalen Normungsorganisationen sollen möglich sein, den Erarbeitungs- und Veröffentlichungsprozess aber nicht verzögern. Eine nationale Übernahme soll nicht verpflichtend sein. Die EAS darf nicht im Widerspruch zu bestehenden Europäischen Normen stehen, widersprüchliche nationale Normen sollen jedoch nicht zurückgezogen werden müssen.

Nach der Veröffentlichung soll das TC entscheiden, ob die EAS überarbeitet und erneut veröffentlicht oder ob sie in eine vollständige EN im Rahmen des üblichen Verfahrens überführt wird. Jede EAS soll mindestens alle drei Jahre überprüft werden, um ihre Marktrelevanz und die Möglichkeit einer Weiterentwicklung zu einer vollständigen Europäischen Norm zu bewerten.

Die Pilotphase zum Erproben der EAS hat bereits gestartet. In ausgewählten TCs wird der neue Prozess praktisch getestet, um Erfahrungen zu sammeln und frühzeitig Feedback zu erhalten. Ziel von CEN/CENELEC ist es, Klarheit, Effizienz und Mehrwert des Prozesses sowie der EAS selbst zu bewerten und notwendige Anpassungen zu identifizieren.

3. Position der KAN

Das europäische Normungssystem hat sich in der praktischen Anwendung als erfolgreich erwiesen. Es basiert auf Grundsätzen wie Transparenz, der umfassenden Beteiligung aller interessierten Kreise und der konsensbasierten Erarbeitung von Normen. Aus Sicht der KAN sind diese Grundsätze unverzichtbar, da sie die Legitimation und Akzeptanz der Normung sichern.

Gleichzeitig sieht sich das europäische Normungssystem neuen Herausforderungen gegenüber: der zunehmenden Geschwindigkeit von Technologie- und Innovationszyklen, einem verschärften globalen Wettbewerb sowie eines wachsenden Spektrums an EU-Rechtsvorschriften, das mit immer kürzeren Fristen für die Erarbeitung unterstützender Normen einhergeht. Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen von CEN/CENELEC nachvollziehbar. Dennoch dürfen aus Sicht der KAN die bewährten und für die Normung elementaren Grundprinzipien nicht aufgeweicht werden. Zusätzlich erhöht die Dynamik des Normungssystems die Komplexität und erschwert die Partizipation gesellschaftlicher Interessenträger, wie die der am Arbeitsschutz interessierten Kreise.

Einhaltung der Normungsprinzipien

Ein wichtiges Fundament für die Legitimation der Normungsarbeit sind Regeln darüber, wie sich die für die Arbeit zuständigen Ausschüsse zusammensetzen, wie sich die betroffenen Kreise an der Normungsarbeit beteiligen können und durch welche Prozesse die Arbeitsdokumente zur Veröffentlichung freigegeben werden. Diese Regeln schaffen Vertrauen in die Ergebnisse und stärken deren Akzeptanz in der Praxis.

CEN/CENELEC erklären, dass eine EAS nach den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und ausgewogenen Beteiligung und innerhalb festgelegter Regeln erstellt werden soll, um trotz des beschleunigten Prozesses eine konsensorientierte Erarbeitung zu gewährleisten. Allerdings muss eine EAS nicht nach den WTO-Kriterien³ zur Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen erarbeitet werden.

Aus Sicht der KAN ist es entscheidend, dass die Einführung von EAS nicht zu einer Aushöhlung der bewährten Grundprinzipien der Normung führt, ganz besonders dann nicht, wenn ihnen eine so hervorgehobene Rolle im Unionsrecht zugesichert

³ Committee on Technical Barriers to Trade. Second triennial review of the operation and implementation of the agreement on technical barriers to trade. G/TBT/9, 13. November 2000. Anhang 4 S. 24-26 (https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/ExportFile.aspx?id=4879&filename=Q/G/TBT/9.pdf).

werden soll. Beschleunigte Verfahren dürfen nicht die Transparenz, die ausgewogene Beteiligung und die umfassende Konsensbildung gefährden.

Beschleunigung darf Qualität und Legitimation nicht gefährden

Die KAN erkennt an, dass eine zügige Erarbeitung von Normungsdokumenten wünschenswert ist. Dennoch darf eine Beschleunigung des Erarbeitungsprozesses keinesfalls zu Einbußen bei der inhaltlichen Qualität führen.

Anders als im regulären Normungsprozess, bei dem eine Veröffentlichung erst nach vollständiger Konsensbildung und umfassender Prüfung erfolgt, kann eine EAS bereits dann veröffentlicht werden, wenn sie vom TC als sicher, stabil und ausreichend belastbar eingestuft wird.

Aus Sicht der KAN birgt dieser Ansatz erhebliche Risiken. So obliegt es allein dem TC festzustellen, ob ein Normungsdokument als sicher, stabil und ausreichend belastbar gilt und somit als EAS veröffentlicht werden kann. Die Abkehr von für Normen etablierten Freigabeprozessen kann dazu führen, dass wichtige Interessen nicht ausreichend berücksichtigt werden und die Legitimation der Normungsarbeit geschwächt wird. Damit Normen Akzeptanz in Industrie, Wissenschaft und Gesellschaft finden, müssen sie auf der breiten Expertise verschiedener Interessenträger beruhen. Dies setzt voraus, dass den für die Verwirklichung der Normungsprinzipien, wie der breiten Beteiligung und der konsensbasierten Erarbeitung, erforderlichen Schritten ausreichend Zeit eingeräumt wird.

Konsensbildung verbindlich sicherstellen

Die konsensbasierte Erarbeitung von Normen ist ein Grundpfeiler des europäischen Normungssystems und ein besonders wertvolles Element für die Legitimation des Regulierungssystems im Binnenmarkt. Sie stellt sicher, dass alle interessierten und betroffenen Kreise in den Prozess eingebunden sind und die Ergebnisse breite Akzeptanz finden.

Bei der EAS wird dieser Grundsatz jedoch abgeschwächt: Die Dokumente sollen nicht konsensbasiert erarbeitet werden. Es wird lediglich angestrebt, innerhalb der jeweiligen WG einen Konsens zu bilden, ohne dass eine Verpflichtung für eine tatsächliche Konsensbildung besteht (konsensorientierte Erarbeitung). Im Anschluss soll bereits die Abstimmung im zuständigen TC erfolgen.

Ohne eine umfassende Konsensbildung besteht die Gefahr, dass wichtige gesellschaftliche Interessen, wie die des Arbeitsschutzes, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem kann eine EAS trotz geringer Zustimmung oder

Beteiligung in der Abstimmung veröffentlicht werden. Die Abstimmung im TC stellt daher aus Sicht der KAN kein ausreichendes Kontrollinstrument dar, welches die Qualität und Akzeptanz des Dokuments sicherstellt.

Beteiligung interessierter Kreise gewährleisten

Ein weiteres zentrales Prinzip des europäischen Normungssystems ist die breite Beteiligung aller interessierten und betroffenen Kreise an der Erarbeitung technischer Normen. Dieses Prinzip gewährleistet fachlich fundierte und gesellschaftlich akzeptierte Ergebnisse und ermöglicht den Wissenstransfer von der Praxis in die Normung. Die KAN weist eindringlich daraufhin, dass die aktuellen Bestrebungen, das Normungssystem flexibler zu gestalten, nicht zu einer zusätzlichen Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten der interessierten Kreise führen dürfen.

Bei alternativen Normungsprodukten wie der EAS besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die hierfür vorgesehenen verkürzten Verfahren die Partizipation von Interessenträgern erheblich einschränken. Dies würde nicht nur die demokratischen Prozesse und die Akzeptanz der Normung beeinträchtigen, sondern auch die inhaltliche Qualität der Ergebnisse mindern.

Eine öffentliche Umfrage ist während des Erarbeitungsprozesses einer EAS nicht vorgesehen. Die KAN betont, dass eine öffentliche Umfrage Transparenz schafft und das Vertrauen in den Normungsprozess stärkt. Sie bietet die Möglichkeit, fachliche und praktische Probleme rechtzeitig vor der Veröffentlichung zu identifizieren und trägt somit zur Optimierung der Inhalte bei. Darüber hinaus sichert sie die Beteiligung aller interessierten Kreise und trägt zu ausgewogenen Ergebnissen bei. Schließlich stärkt eine öffentliche Umfrage auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Akzeptanz der Normen im Binnenmarkt. Die KAN weist darauf hin, dass es nicht ausreicht, das Feedback der Interessengruppen erst bei einer anschließenden Überarbeitung der EAS zu berücksichtigen. Eine solche Rückmeldemöglichkeit ersetzt nicht eine öffentliche Umfrage vor der Veröffentlichung.

Konformitätsvermutung ausschließlich für vollwertige Normen

Als mögliche Alternative zu harmonisierten Normen sollen EAS ebenfalls die Konformitätsvermutung auslösen können. Die Einflussmöglichkeiten für die interessierten Kreise sind durch verkürzte Verfahren, den damit einhergehenden Zeitdruck und dem Fehlen der öffentlichen Umfrage erschwert. Weiterhin soll eine EAS - anders als im regulären Normungsprozess - bereits dann veröffentlicht werden, wenn sie von den am Arbeitsprozess beteiligten Personen als sicher, stabil

und ausreichend belastbar gelten. Dies entspricht nicht den Grundprinzipien für die Erstellung von Normen. Aus Sicht der KAN haben Dokumente, die lediglich diese Kriterien erfüllen, keine sichergestellte Qualität und keine ausreichende Legitimität, um die Konformitätsvermutung auszulösen. Dies gilt gleichermaßen für Technische Spezifikationen (TS) und Technische Reporte (TR).

Für den Fall, dass harmonisierte Normen nicht sofort verfügbar sind, bedarf es außerdem keiner weiteren Maßnahmen. Die Rechtsakte des NLF sehen vor, dass sich die Wirtschaftsakteure dann an anderen verfügbaren technischen Spezifikationen und Normen orientieren und dies über die technische Dokumentation entsprechend der zur Auswahl stehenden Konformitätsbewertungsverfahren den Marktüberwachungsbehörden oder der benannten Stelle darlegen können. Die durch die Anwendung einer harmonisierten Norm gewährte Konformitätsvermutung und damit erzielte Umkehr der Beweislast ist zwar wünschenswert, jedoch keine zwingende Voraussetzung für das Funktionieren des NLF.

Die KAN fordert daher, dass ausschließlich vollwertige Normen die Konformitätsvermutung auslösen können, da lediglich diese die vollumfängliche Einhaltung der Normungsprinzipien garantieren.

Über die KAN

In der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bündeln die deutschen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Interessen und diskutieren diese mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN). Die KAN befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Die KAN beobachtet daher unter anderem die arbeitsschutzbezogene Normung und die damit verbundene Rechtssetzung in Europa und weist auf Handlungsbedarf hin.

Im Interesse der KAN ist es, dass Verordnungen und Richtlinien geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringen.

Die KAN ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer **90520343621-73** eingetragen.

Kontakt: Katharina Schulte
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Geschäftsstelle –
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
E-Mail: info@kan.de
Internet: www.kan.de

Veröffentlichung: März 2026

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages